



Lindau (B)

# LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/17/2

---

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau (Bodensee) vom 2. Dezember 1993\***

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 15. Dezember 1995  
Zweite Änderungssatzung vom 09. Dezember 1998  
Dritte Änderungssatzung vom 24. Februar 1999  
Vierte Änderungssatzung vom 30. November 2000  
Fünfte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001  
Sechste Änderungssatzung vom 01. Dezember 2010  
Siebte Änderungssatzung vom 19. Juli 2013

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des Art. 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024 – 1 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. Seite 174) folgende Satzung:

### § 1

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt Lindau (B) erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

---

\* betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung

§ 2

**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind,

§ 3

**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes (§ 2). Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken bis zu einer Tiefe von 35 m, gemessen von der Haupterschließungsstraße aus, begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben äußere Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- a) im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- b) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

### **Beitragssatz**

(1)

Der Beitrag beträgt

- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 3,00 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 7,50 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## 7

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

### **Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

**Gebührenerhebung**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

## § 9

**Einleitungsgebühr**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

bis 31.12.2010      2,40 €

ab 01.01.2011      2,60 €

pro m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen. Auf Antrag werden die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist, abgezogen. Der Antrag und Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis spätestens 1. 6. des folgenden Jahres zu stellen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Lindau (Bodensee) zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) Abfüllung von Schwimmbecken,
- d) Bauwasser.

## § 10

### **Gebührensuschläge**

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser übersteigen,

erhöht sich die Gebühr für die Einleitung von Abwässern bei

Brauereien und Mineralwasserherstellern	um 20 %
Gummi verarbeitenden Industrien	um 30 %
Metall verarbeitenden Betrieben	um 20 %
Milchversorgungsbetrieben und Molkereien	um 40 %
Saftereien und Brennereien	um 50 %
Schlachthöfe und Großschlachtereien	um 50 %
Teigwaren- und Süßwarenherstellern	um 20 %
Textilindustrien mit Färberei	um 40 %
Textilindustrien ohne Färberei	um 20 %

## § 11

**Gebührenabschläge**

(1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Für die Einleitung von reinem Wasser, das der Kläranlage zugeleitet wird, beträgt die Einleitungsgebühr 0,14 €/m<sup>3</sup>. Wird das Wasser nicht der Kläranlage zugeleitet, so beträgt die Einleitungsgebühr 0,01 €/m<sup>3</sup>.

## § 12

**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

## § 13

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14

**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird monatlich, bei Gebührenschuldern nach § 10 jährlich, abgerechnet.

Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Gebührenschuldner nach § 10 haben zum 1. 6. und 1. 10. jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird jährlich vom Stadtsteueramt in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Lindau (Bodensee) die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

#### § 15

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lindau (Bodensee) für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

#### § 16

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt *am 1. Januar 1987* \* in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 am 1. Januar 1993 in Kraft.

---

\* *betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*



Verfahrensvermerke:Genehmigung

Diese Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) Nr. 028 - 21 vom 1. Dezember 1993 genehmigt.

Bekanntmachung

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 286 vom 11. Dezember 1993 - , die Erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 295 vom 21. Dezember 1995 - amtlich bekannt gemacht. Die Berichtigung (Überschrift) wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 296 vom 22. Dezember 1995 - amtlich bekannt gemacht. Die Zweite, die Dritte, die Vierte und die Fünfte Änderungssatzung wurden im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 290 vom 15. Dezember 1998, Nr. 47 vom 26. Februar 1999, Nr. 284 vom 08. Dezember 2000 und Nr. 295 vom 21. Dezember 2001 - amtlich bekanntgemacht. Die Sechste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) – Lindauer Bürgerzeitung vom 17.12.2010 – bekannt gemacht. Die Siebte Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) – Lindauer Bürgerzeitung Nr.: 30/13 vom 27. Juli 2013 – bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 01. Januar 1987 in Kraft. Abweichend hiervon trat § 9 am 01. Januar 1993 in Kraft. Die Erste Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft. Die Zweite Änderungssatzung trat am 01. Januar 1999, die Dritte Änderungssatzung am 01. April 1999, die Vierte Änderungssatzung am 01. Januar 2001, die Fünfte Änderungssatzung am 01. Januar 2002, die Sechste Änderungssatzung am 01. Januar 2011 und die Siebte Änderungssatzung am 28. Juli 2013 in Kraft.